

Neufassung

Satzung

VfB Pausa – Mühltroff e.V.



I. Grundlagen des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

1. Der Verein führt den Namen

VfB Pausa – Mühltroff e.V.

2. Er hat seinen Sitz in Pausa-Mühltroff/Vogtland.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in der Stadt Pausa - Mühltroff.
2. Der Zweck des Vereins wird unter anderem verwirklicht erreicht durch:
 - a) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes;
 - b) die Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Versammlungen, Vorträgen etc.;
 - c) die Aus- und Weiterbildung und Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleitern, Trainern, Helfern sowie Kampf- und Schiedsrichtern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - a) des Sächsischen Fußballverbandes e.V.;
 - b) des Vogtländischen Fußball Verbandes e.V.

- c) des Landesportbundes Sachsen e.V. und des
 - d) Kreissportbundes Vogtland e.V.
2. Die Mitglieder des Vereins erkennen durch ihren Beitritt die Satzungen und Ordnungen der Verbände gemäß Absatz 1 an und unterwerfen sich diesen Regelungen ausdrücklich.
 3. Der Verein kann zur Erfüllung seines Satzungszwecks in weiteren Vereinen oder Verbänden die Mitgliedschaft erwerben. Die Entscheidung über das Eingehen einer Mitgliedschaft oder deren Kündigung trifft der Vorstand.

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragswesen

§ 5 Mitglieder, Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche, juristische Personen werden.
2. Mitglied kann jede Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
3. Stimmberechtigt sind die Mitglieder in den Versammlungen des Vereins ab dem 16. Lebensjahr. Für die Vereinsjugend können in der Jugendordnung abweichende Regelungen getroffen werden.
4. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Beifügung einer Einzugsermächtigung bzw. Überweisungsbestätigung für die anfallenden Vereinsbeiträge erworben. Die Entscheidung über die Aufnahme in den Verein trifft der Vorstand.
5. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
6. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
7. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Spielerlizenz.
8. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
9. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt (Kündigung);

- c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und ist dem Vorstand gegenüber schriftlich bis zum 30.11. des Jahres zu erklären.
- 3. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden, vorher eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- 4. Mitglieder, die den Wechsel der Spielberechtigung vom VfB Pausa-Mühltruff e.V zu einem anderen Verein anstreben, sind verpflichtet mindesten sechs Wochen vorher den zuständigen Trainer und den Vorstand schriftlich zu informieren.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein und Vereinsstrafen

- 1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt;
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt;
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- 2. Anstelle eines Vereinsausschlusses kann der Vorstand auch folgende Vereinsstrafen verhängen:
 - a) den zeitweiligen Ausschluss aus dem Verein;
 - b) das Nutzungsverbot der Vereinsanlagen- und einrichtungen. Das Nutzungsverbot kann bis zu einem Jahr verhängt werden. Ein Verstoß gegen das Nutzungsverbot kann zum Ausschluss aus dem Verein führen.
- 3. Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich aufzufordern. Der Vorstand entscheidet abschließend.
- 4. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

§ 8 Beitragsleistungen- und Pflichten

- 1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2. Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - a) eine Aufnahmegebühr;
 - b) ein jährlicher Mitgliedsbeitrag.
- 3. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

4. Die Höhe der Beträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
5. Der Vorstand wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
6. Über die Stundung oder Beitragsfreiheit entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds.
7. Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.
8. Den Mitgliedern steht gegenüber dem Verein kein Zurückbehaltungsrecht (§ 273 Abs. 1 BGB) hinsichtlich der Beitragspflichten zu.
9. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.

§ 9 Abwicklung des Beitragswesens

1. Der Jahresbeitrag ist bis zum 01.04. des laufenden Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
3. Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Lastschrift erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
5. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein

1. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogenen Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte (z.B. Fachverbände) erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzrichtlinie des Vereins, die auf der Homepage des Vereins unter www.vfb-pausa-muehltruff.de/datenschutzerklaerung eingesehen werden kann.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
3. Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
4. Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Absatz 1 nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
5. Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins in den Medien – gleich welcher Form (z.B. Tagespresse, Homepage, Social Media). Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzrichtlinie des Vereins

§ 11 Vereinskommunikation

1. Die Kommunikation und Information im Verein, einschließlich der Einladungen zur Mitgliederversammlung und zu sonstigen Veranstaltungen erfolgt schriftlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen.
2. Alle Informationen über den Verein, sind auf der Homepage des Vereins unter www.vfb-pausa-muehltroff.de verfügbar.
3. Innerhalb des Vereins, zwischen einzelnen Amtsinhabern, zwischen Übungsleitern und ihren Gruppen etc. ist es zulässig, wenn Informationen zum Vereinsbetrieb auch über Messengerdienste, wie z.B. WhatsApp verbreitet werden. Dazu ist erforderlich, dass dem Verein die Handynummer der betroffenen Personen zur Verfügung gestellt wird.

III. Die Organe des Vereins

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr statt.
3. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder vier Wochen vorher in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
5. Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform bekannt gegeben. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht durch den Vorstand versendet wurde.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von zwei Wochen einzuberufen:
 - a) auf Antrag des Vorstands;
 - b) wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies durch Angabe des Zwecks verlangt.
7. Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen.
8. Aufgaben der Mitgliederversammlungen sind ausschließlich:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands;
 - b) Satzungsänderungen bzw. Änderungen von Vereinsordnungen;
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der übrigen Organe;
 - d) Festlegung des Mitgliedsbeitrages;
 - e) Auszeichnungen von Mitgliedern und Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern.

9. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Sie sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben.
10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
11. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Es zählen nur die wirksam abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebenen Stimmen.
12. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
13. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
14. Wahlen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem 2. Vorsitzenden;
- c) dem Schatzmeister;
- d) dem Schriftführer

und setzt sich, beginnend ab 2023, für die Dauer von zwei Wahlperioden aus jeweils zwei Personen aus den ursprünglichen Vereinen zusammen.

2. Die Vorstandsmitglieder sind im Rechtsgeschäftsverkehr einzeln vertretungsbefugt.
3. Der Vorstand nach § 26 BGB kann zur ordnungsgemäßen Erledigung seiner Aufgaben und für die Erledigung operativer Aufgaben vereinsintern weitere Vorstandsmitglieder berufen, die dann den erweiterten Vorstand bilden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt.
5. Für die Wahl des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vereins kandidieren. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder wird einzeln abgestimmt.
6. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.
7. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Übergangszeit ist auf sechs Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
8. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode

des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.

9. Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert und regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.
10. Der Vorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Sektionen zugewiesen sind.
11. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
 - b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - c) Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen;
 - d) Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - e) Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
12. Der Vorstand ist analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.
13. Der Rücktritt von einem Vorstandsamt kann nur in der Mitgliederversammlung, in einer Vorstandssitzung oder durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied nach § 26 BGB erklärt werden.

§ 16 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss. Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst, die der Vorsitzende leitet. Bei dessen Abwesenheit beschließen die Vorstandsmitglieder, wer die Sitzung leitet.
2. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50% der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Für die Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Auch schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Vorstands sind zulässig. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht. Beschlussergebnisse und Protokoll gelten am zweiten Tag nach der Absendung als zugegangen.

6. Mit der Einberufung der Vorstandssitzung wird die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt. Über danach – auch während der Sitzung – hinzukommende, weitere Tagesordnungspunkte kann wirksam beschlossen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zugestimmt haben.
7. Soweit sich aus dieser Satzung im Einzelfall nichts anderes ergibt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstands.
9. Die Frist zur Beschlussfassung legt der Vorsitzende im Einzelfall fest, sie muss mindestens fünf Arbeitstage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung um Umlaufverfahren per E-Mail an den Vorsitzenden widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.

IV. Vereinsleben

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.
3. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 18 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen und geändert wird.
4. Der Vorstand kann einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 19 Haftungsbeschränkungen

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 20 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
 - a) Beitragsordnung;
 - b) Ehrenordnung.

V. Auflösung des Vereins, Vermögensbindung, Schlussbestimmungen

§ 21 Auflösung des Vereins, Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vermögen an die Stadtverwaltung Pausa-Mühltroff, die unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Schlussbestimmungen

1. Die Fassung dieser Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.09.2023 beschlossen.
2. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten außer Kraft.

Ort, Datum:

Unterschriften:

Schriftführer

Vorsitzender
